



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Konzept für umfassende Entbürokratisierung der Pflege vorlegen – Pflege-Transparenzvereinbarung reformieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag ein Konzept für eine umfassende Entbürokratisierung der Pflege vorzulegen. Die entsprechenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorgaben im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) und in der Ausführungsverordnung zum Gesetz (AV PfleWoqG) müssen im Sinne der Entbürokratisierung überprüft werden.

Unnötige Mehrfachprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und die kommunale Heimaufsicht der „Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht“ (FQA) sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Prüflaufpläne der Aufsichtsbehörden der Kommunen und der Kassen müssen besser aufeinander abgestimmt werden. Die entsprechenden Dokumentationsvorgaben für die Pflegeeinrichtungen sind deutlich zu reduzieren und konsequent an der Ergebnisqualität der Pflege auszurichten.

Die Staatsregierung wird des Weiteren aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Reform der Pflege-Transparenzvereinbarung (PTV) und für eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Prüfinstanzen zu einer einheitlichen Aufsichtsstelle einzusetzen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen im Rahmen des sog. Pflege-TÜVs wird bis zur Umsetzung der Reform ausgesetzt. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität bedarf es einer grundlegenden Reform der Qualitätssicherung nach §§ 113 ff. SGB XI.

Ein neues Prüfsystem muss folgenden Mindestkriterien genügen:

- es muss sich am aktuellen Stand der Pflegewissenschaft ausrichten;
- es muss die tatsächliche Qualität der Pflege in den geprüften Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten adäquat abbilden;
- es muss durch eine Reduzierung des Dokumentationsaufwands zu einer Entbürokratisierung der Pflege beitragen;
- es muss sich konsequent an der tatsächlich erzielten Ergebnisqualität der Pflege und weniger an der minutiös dokumentierten Struktur- und Prozessqualität ausrichten;
- es muss zu einer Harmonisierung der Prüfkriterien der verschiedenen Aufsichtsbehörden beitragen und die Notwendigkeit von zwei verschiedenen Prüfinstanzen grundsätzlich zur Disposition stellen;
- es muss für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen eine aussagekräftige Entscheidungshilfe darstellen.

### **Begründung:**

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen werden durch immer umfangreichere rechtliche Vorgaben mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand belastet, der die individuelle Pflege und Betreuung zunehmend erschwert. Die sich teilweise überschneidenden, externen Kontrollen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und die kommunale Heimaufsicht der FQA's erhöhen den Dokumentations- und Verwaltungsaufwand der stationären Pflegeeinrichtungen. Unnötige Mehrfachprüfungen durch Pflege- und Krankenkassen sowie die kommunale Heimaufsicht müssen deshalb vermieden werden. Die Prüflaufpläne der Aufsichtsbehörden sind besser aufeinander abzustimmen. Die bestehenden Prüfsysteme sind konsequenter auf die Prüfung der Ergebnisqualität der Pflege auszurichten. Langfristig sollten die unterschiedlichen Prüfinstanzen zu einer einheitlichen Aufsichtsstelle zusammengefasst werden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Pflegedokumentation hat die Zeit für indirekte Pflegetätigkeiten in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dem Pflegepersonal bleibt für die direkte patienten-

und bewohnerbezogene Pflege und Betreuung immer weniger Zeit. Derzeit verbringt eine Pflegekraft durchschnittlich nur ca. 60 Prozent ihrer Arbeitszeit im direkten Bewohner- und Patientenkontakt. Die restliche Zeit wird für Dokumentations- und Administrationsaufgaben verwendet. Dieser hohe zeitliche Aufwand wird bisher von den Kostenträgern nicht angemessen berücksichtigt. Dies führt zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung des Pflegepersonals.

Alle einschlägigen landesgesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorgaben sind deshalb auf ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen. Spielräume für eine dringend notwendige Entbürokratisierung der Pflege sind zu identifizieren und auszuschöpfen. Die Beseitigung überflüssiger bürokratischer Vorgaben entlastet die pflegebedürftigen und die pflegenden Menschen und schafft Ressourcen für die direkte Zuwendung in der Pflege. Die Staatsregierung ist deshalb aufgefordert, dem Landtag ein umfassendes Konzept für eine Entbürokratisierung und Deregulierung der Pflege vorzulegen.

Das derzeitige System zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität und die damit verbundenen Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherungen haben nichts zum Verbraucherschutz und zur Transparenz beigetragen. Daran werden auch kurzfristige Nachbesserungen, wie die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vereinbarte Weiterentwicklung der Pflege-Transparenzvereinbarung, nichts ändern.

Eine bloße Überarbeitung oder Neubewertung der bisherigen Prüfkriterien reicht nicht aus. Notwendig ist vielmehr eine grundlegende Reform der gesamten Qualitätssicherung nach §§113 ff. SGB XI. Die Pflegenoten im sog. Pflege-TÜV bilden nicht die tatsächliche Qualität der geprüften Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste ab. Sie bieten deshalb für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auch keine brauchbare Entscheidungshilfe. Diese Fehlentwicklung spiegelt sich auch in der Entwicklung der Noten wider. Bei der Einführung des Pflege-TÜVs war die schlechteste Durchschnittsnote eines Bundeslands 2,3. Derzeit ist kein Bundesland schlechter als 1,5. Bis zu einer grundlegenden Reform des gesamten Prüfsystems ist die Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen nach § 115 SGB XI daher auszusetzen.

Ein neues Prüfsystem muss auf wissenschaftlich haltbaren Prüfkriterien basieren und ein Indikatorensystem entwickeln, das eine Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären und ambulanten Altenhilfe ermöglicht. Die bisherige Fokussierung auf eine minutiöse Struktur- und Prozessdokumentation muss durch eine Orientierung an der tatsächlich erzielten Ergebnisqualität ersetzt werden. Zur Absenkung des enormen Dokumentationsaufwands in der Pflege, muss dabei auch eine Harmonisierung der Prüflaufverfahren der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewirkt werden. Die Reform der Qualitätsprüfung und -berichterstattung benötigt die fachliche Begleitung durch wissenschaftliche Expertinnen und Experten. Die Organe der Selbstverwaltung in der Pflege sind an der Erarbeitung neuer Kriterien für die Qualitätsprüfung zu beteiligen.

Pflegebedürftige und deren Angehörige müssen anhand der Prüfergebnisse die Pflegequalität einer Einrichtung realistisch beurteilen können. Ein neues Prüfverfahren muss echte Transparenz gewährleisten und zu einer aussagekräftigen Entscheidungshilfe für die Betroffenen werden. Der bisherige Pflege-TÜV hat sich für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht bewährt. Nach einer repräsentativen Umfrage nutzen nur 2,2 Prozent der Befragten den Pflege-TÜV als Informationsquelle. Die Pflegebedürftigen haben den Anspruch auf eine nutzerorientierte und transparente Qualitätsberichterstattung, die ihnen die Auswahl einer stationären Altenpflegeeinrichtung oder eines ambulanten Pflegedienstes erleichtert.